



Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la sécurité civile et militaire

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Richtlinie für die Subventionierung von Fahrzeugen der Feuerwehr des Kanton Wallis



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	3
KAPITEL 1 Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Anwendungsbereich	3
KAPITEL 2 Verfahren	4
Art. 3 Subventionantrag	4
Art. 4 Dringendes Bedürfnis	4
Art. 5 Subventionszusage	4
Art. 6 Gültigkeit des Subventionsversprechens	4
Art. 7 Fahrzeugbeschaffung	4
Art. 8 Prüfung	5
Art. 9 Abrechnung	5
Art. 10 Reduzierung des Subventionsbetrags	5
Art. 11 Eigenschaft	5
KAPITEL 3 Konditionen	6
Art. 12 Allgemeines	6
Art. 13 Geeignetes Fahrzeug	6
Art. 14 Technische Spezifikationen	6
KAPITEL 4 Belastungen	6
Art. 15 Allgemeines	6
Art. 16 Unterhalt und Reparatur	6
Art. 17 Immatrikulation und Kontrolle	7
Art. 18 Versicherungen	7
Art. 19 Bearbeiten und Umwandeln	7
Art. 20 Dauer der Fahrzeugzuweisung	7
Art. 21 Verfügbarkeit von subventionierten Fahrzeugen für die Zwecke der KAF	7
KAPITEL 5 Garantie der Zuordnung	8
Art. 24 Zweckentfremdung und Veräußerung	8
KAPITEL 6 Schlussbestimmungen	9
Art. 25 Abrogation	9
Art. 26 Inkraftsetzung	9



Rechtliche Grundlagen

- a. Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (SGS 540.1) insbesondere die Art. 3, 35, 36, 38 und 38a;
- b. Reglement welches die Ausführungsbestimmen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2011 (SGS 540.100), insbesondere die Art. 3. Abs. 1 lit. f, 35 ff, 40 ff;
- c. Gesetz über Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (SGS 611.1);
- d. Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2055 (SGS 611.100) ;
- e. Subventiongesetz vom 13. November 1995 (SGS 616.1);
- f. Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996 (SGS 616.100);
- g. Gesetz vom 15. März 2023 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (SGS 726.1);
- h. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. November 2023 (SGS 726.100).

KAPITEL 1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Richtlinie bezweckt :

- das Verfahren und die Bedingungen für die Subventionierung von Fahrzeugen der Feuerwehr zu spezifizieren ;
- die vom Subventionsempfänger zu erfüllenden Auflagen festzulegen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die Gegenstände, die nicht in den Rahmen dieser Richtlinie fallen, werden in einer separaten Richtlinie geregelt.

² Einsatzfahrzeuge, die den in der KAF definierten kantonalen Aufgaben gewidmet sind, fallen nicht unter diese Richtlinie. Sie sind Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Subventionsempfänger.



KAPITEL 2 Verfahren

Art. 3 Subventionantrag

¹ Der Antrag auf Subvention muss vor dem Fahrzeugkauf schriftlich beim KAF eingereicht werden. Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- Formular für die Subventionanfrage vom KAF;
- Angabe, ob es sich um eine Neuanschaffung oder einen Ersatz handelt, mit den Referenzen des Fahrzeugs (Kennzeichen-Nr.), das ersetzt werden soll.

²Bei der Stellung des Subventionsgesuchs muss der Antragssteller angeben, ob sie die Beschaffung gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen durch den Kanton oder durch sich selbst durchführen lassen will. Wenn die Beschaffung durch den Antragsteller erfolgt, muss das Subventionsgesuch Informationen über den Fahrzeugtyp enthalten, der angeschafft werden soll, mit Angabe der technischen Spezifikationen gemäss dem kantonalen Fahrzeugkonzept (im Folgenden: kantonales Konzept).

Art. 4 Dringendes Bedürfnis

¹ Bei dringendem Bedarf ist der Gesuchsteller verpflichtet, das KAF sofort über seine Situation zu informieren, damit eine Lösung für den Fahrzeugkauf gefunden werden kann.

Art. 5 Subventionszusage

¹ Wenn die Anforderungen für die Bewilligung des Antrags erfüllt sind, schickt das KAF dem Gesuchsteller eine Subventionszusage mit Angabe des Subventionssatzes, der in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt ist, sowie des einbehaltenen Höchstbetrags.

Art. 6 Gültigkeit des Subventionsversprechens

¹ Die Subventionszusage ist zwei Jahre lang gültig.

Art. 7 Fahrzeugbeschaffung

¹ Ein Kauf durch den Empfänger kann nur eingeleitet werden, wenn für das betreffende Fahrzeug ein Subventionszuschuss gewährt wurde.

² Im Falle eines Verkaufs durch das KAF behält sich das Recht vor, einen Sammelkauf von Fahrzeugen durchzuführen.



Art. 8 Prüfung

¹ Bei vom Empfänger angeschafften Fahrzeugen legt dieser dem KAF die Rechnungen, die Zahlungsbeweise, die Fahrzeugunterlagen mit den technischen Spezifikationen sowie den Nachweis vor, dass der Fahrzeugkauf in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgte.

² Nach Abschluss der Prüfung legt das KAF den Endbetrag der Subvention fest.

³ Wird der in der Subventionszusage festgehaltene Höchstbetrag überschritten, werden die Mehrkosten, die durch eine nachträgliche Änderung des Projekts entstehen, nicht subventioniert, vorbehaltlich der Kosten, die durch höhere Gewalt verursacht werden.

⁴ Die Subventionen werden nicht an die Teuerung angepasst.

Art. 9 Abrechnung

¹ Für ein vom Kanton beschafftes Fahrzeug stellt das KAF dem Bezüger das Fahrzeug mit Abzug der Subvention in Rechnung.

² Für ein vom Empfänger beschafftes Fahrzeug zahlt das KAF dem Begünstigten den Subventionsbetrag nach dem oben beschriebenen Kontrollverfahren aus.

Art. 10 Reduzierung des Subventionsbetrags

¹ Wird ein Fahrzeug vor der Eingabe des Subventionsgesuchs oder vor dem Subventionsentscheid beschafft, so wird die Subvention nach Artikel 6 der Subventionsverordnung gekürzt.

² Dasselbe gilt für einen Kauf, der unter Verstoß gegen die Vorschriften des Vergaberechts getätigt wurde.

Art. 11 Eigenschaft

¹ Von einer Gemeinde angeschaffte und vom KAF subventionierte Fahrzeuge gehören der Gemeinde.

² Wenn das KAF ein Fahrzeug beschafft und es der Gemeinde unter Abzug der Subvention in Rechnung stellt, gilt der vorstehende Absatz.



KAPITEL 3 Konditionen

Art. 12 Allgemeines

¹ Es können nur Fahrzeuge subventioniert werden, die den im kantonalen Konzept auf der Grundlage der Risikoanalyse und des Sicherheitsstandards festgelegten Dotationen entsprechen und die festgelegten Bedingungen erfüllen.

² Die Fahrzeuge müssen den im Feuerwehrebereich geltenden Normen entsprechen. Der Beschaffer ist dafür verantwortlich, dass dies sichergestellt ist.

³ Ausnahmen vom kantonalen Konzept können vom KAF entschieden werden. Das Gesuch ist zu begründen.

Art. 13 Geeignetes Fahrzeug

¹ Der Kauf eines Occasionsfahrzeugs ist nur dann subventionsberechtigt, wenn es zuvor vom KAF begutachtet und als besonders günstig bewertet wurde.

² Der Kauf eines Gebrauchtwagens, für den bereits früher eine Förderung durch das KAF gewährt wurde, berechtigt nicht mehr zu einer Förderung.

Art. 14 Technische Spezifikationen

¹ Jedes subventionierte Fahrzeug muss die technischen Besonderheiten erfüllen, die für seine Fahrzeugkategorie gelten und im kantonalen Konzept festgelegt sind.

KAPITEL 4 Belastungen

Art. 15 Allgemeines

¹ In diesem Kapitel werden die Pflichten festgelegt, die der Empfänger einer Subvention erfüllen muss

Art. 16 Unterhalt und Reparatur

¹ Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass sich das subventionierte Fahrzeug jederzeit in einem für die Interventionen geeigneten Zustand befindet.

² Die Unterhaltung muss gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.



³ Es werden keine Subventionen für Unterhalts- und Reparaturkosten gewährt.

⁴ Das KAF behält sich das Recht vor, Inspektionen durchzuführen. Es kann auch die Vorlage eines Serviceplans für das geförderte Fahrzeug verlangen.

Art. 17 Immatriculation und Kontrolle

¹ Die subventionierten Fahrzeuge werden auf den Namen des Empfängers zugelassen.

² Der Fahrzeugausweis muss den Vermerk enthalten, dass es sich um ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr handelt.

³ Der Empfänger ist für die vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt verlangten periodischen Kontrollen verantwortlich.

Art. 18 Versicherungen

¹ Der Empfänger ist dafür verantwortlich, das geförderte Fahrzeug wie folgt zu versichern:

- Haftpflichtversicherung ;
- Vollkaskoversicherung ;
- Versicherung für das Material.

Art. 19 Bearbeiten und Umwandeln

¹ Änderungen oder Umwandlungen von geförderten Fahrzeugen sind möglich. Sie müssen jedoch weiterhin den technischen Spezifikationen entsprechen.

Art. 20 Dauer der Fahrzeugzuweisung

¹ Die Dauer der Zuordnung von Fahrzeugen ist wie folgt:

- 15 bis 20 Jahre -> Fahrzeuge bis 3.5 t (Fahrgestell, ohne Ausrüstung)
- 25 bis 30 Jahre -> Fahrzeuge über 3.5 t (Fahrgestell, ohne Ausrüstung)

Art. 21 Verfügbarkeit von subventionierten Fahrzeugen für die Zwecke der KAF

¹ Auf Anfrage des KAF müssen ihm die subventionierten Fahrzeuge in folgenden Fällen zur Verfügung gestellt werden:

- Kantonale Kurse ;
- eidgenössische Kurse;



- andere Veranstaltungen gemäss Antrag des KAF.

² Für die Fahrzeugnutzung kann dem KAF Folgendes in Rechnung gestellt werden:

- Personalstunden gemäss den kantonalen Tarifen ;
- Benzin und Kosten für die Instandsetzung nach dem Einsatz ;
- Folgekosten von Schäden oder Unfällen.

KAPITEL 5 Garantie der Zuordnung

Art. 22 Grundsatz / Konzept / Prinzip

¹ Die subventionierten Fahrzeuge müssen entsprechend ihrer Nutzung und unter Einhaltung der geltenden Auflagen eingesetzt werden.

Art. 23 Nichtbeachtung von Pflichten

¹ Die Nichteinhaltung der Vorgaben führt nach Mahnung zu einer Kürzung oder Rückerstattung der Finanzhilfe mit Zinsen ab Auszahlung der Finanzhilfe gemäss der Gesetzgebung über Subventionen.

Art. 24 Zweckentfremdung und Veräußerung

¹ Wird ein subventioniertes Fahrzeug vor Ablauf der in Artikel 20 festgelegten Zweckbindungsdauer stillgelegt oder veräussert, so fordert das KAF die Subvention mit Zinsen ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zurück.

² Der zurückzufordernde Betrag entspricht dem Verhältnis zwischen der Zeit, während der der Empfänger das Objekt genutzt hat, und der vorgesehenen Zweckbindungsdauer.

³ Der Empfänger der Subvention muss das KAF unverzüglich und schriftlich über jede Stilllegung oder Veräußerung informieren.

⁴ Für die Veräusserung oder Stilllegung eines subventionierten Fahrzeuges vor Ablauf der vorgesehenen Zweckbindungsdauer ist die schriftliche Zustimmung des KAF erforderlich.

⁵ Fahrzeuge, die vom Empfänger stillgelegt und verkauft werden, dürfen im Kanton Wallis nicht mehr als Einsatzfahrzeuge verwendet werden.



Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la sécurité civile et militaire

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KAPITEL 6 Schlussbestimmungen

Art. 25 Abrogation

¹ Diese Richtlinie ersetzt und hebt alle vorherigen Vorschriften auf.

Art. 26 Inkraftsetzung

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. März 2024 in Kraft.

So geschehen in Sitten

**Für den Staat Wallis, Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport, Dienststelle
für zivile Sicherheit und Militär:**

Ort, Datum:

Marie Claude Noth-Ecoeur, Chefin DZSM

Sitten, den 8 février 2024

Ort, Datum:

Philipp Hildbrand, Chef KAF

Sitten, den 12. 2. 24